



Begründung

zum Bebauungsplan und zu den örtlichen
Bauvorschriften für das Gebiet

**"Großer Brühl, Teilbereich nördlich der
Schützenstraße"**

im Stadtbezirk Schwenningen

vom 08.08.2016

Der Stadt Villingen-Schwenningen vorgelegt durch:

Amt für Stadtentwicklung

Abt. Planung – Bezirk Ost

Inhalt

I. Planungsgegenstand	5
1.0 Anlass der Planung	5
2.0 Planerische Ausgangssituation	5
2.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes – Räumliche Abgrenzung	5
2.2 Bestandsituation und derzeitige Nutzung	5
2.3 Eigentumsverhältnisse	6
2.4 Altlasten - Altlastenverdachtsflächen	6
2.5 Grundwasser / Geotechnik	7
2.6 Artenschutz (Vorprüfung siehe Anhang)	8
3. Bauleitplanung	8
3.1 Flächennutzungsplan	8
3.2 Örtliches Planungsrecht	8
II. Planbild	9
1.0 Planungsziele	9
2.0 Mischgebiet	9
3.0 Allgemeines Wohngebiet	9
4.0 Öffentliche Verkehrsflächen	10
5.0 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	10
5.1 Zweckbestimmung Mischverkehrsfläche	10
6.0 Private Verkehrsfläche Fußweg	10
7.0 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10
8.0 Flächen für Geh- und Fahrrechte	10
III. Textliche Festsetzungen	11
1.0 Art der baulichen Nutzung	11
2.0 Maß der baulichen Nutzung	12
3.0 Bauweise	12
4.0 Weitere Festsetzungen	13
5.0 Immissionsschutz	14

6.0 Grünfestsetzungen	14
7.0 sonstige Festsetzungen	14
IV. Örtliche Bauvorschriften	15
1.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 nr.1 LBO-BW)	15
2.0 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO-BW)	15
3.0 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO-BW)	15
4.0 Außenantennen (§74 Abs. 1 Nr. 4 LBO-BW)	16
5.0 Kenntnigabepflicht	16
6.0 Natur und Landschaft	16
V. Hinweise	17
1.0 Bauweise	17
2.0 Flächenschwerpunkt	17
3.0 Baugrund	17
4.0 Bodendenkmalschutz	18
5.0 Bodenschutz / Bodenverunreinigungen	18
6.0 Natur und Landschaft	19
7.0 Artenschutz	19
8.0 Gewässerschutz	20
9.0 Altlasten	20
10.0 Planbild	20
11.0 Aufhebung aller bisherigen Festsetzungen	20
VI. Flächenbilanz	21
1.0 Nutzungen	21
VII. Auswirkungen der Planung	22

1.0 Städtebauliche Auswirkungen	22
2.0 Auswirkungen auf die verkehrliche Situation	22
3.0 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen	22
VIII. Rechtsgrundlagen	23
Anlage 1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung	24

A. Begründung

I. Planungsgegenstand

1.0 Anlass der Planaufstellung

Im Rahmen der Sanierung der ehem. Gewerbebrache des Klenzlegeländes an der Spittelstrasse wurde nach erfolgter Bodensanierung der Gesamtbereich erschlossen und weitestgehend aufgesiedelt.

Hierzu wurden im Jahr 2003 neue planungsrechtliche Grundlagen durch den jetzigen Bebauungsplan "Großer Brühl" geschaffen.

Südlich dieses Regelungsbereiches verblieb das bestehende Satzungsgebiet in Form von Teilbereichen der Bebauungspläne ... (1976). Diese sollten im Rückraum der Schützenstraße eine gestaffelte bis zu 6-geschossige Bebauung mit gemeinsamer Tiefgarage ermöglichen. Umgesetzt wurde von diesen Zielen nichts, da sie einerseits am Bedarf vorbei geplant wurden, andererseits die liegenschaftlichen Voraussetzungen durch Umlegung nicht geschaffen wurden. So verblieb einerseits der planungsrechtliche Rahmen für eine nicht vollziehbare Bebauung und andererseits kommunale Restgrundstücke angeschnittener Flurstücke durch die Baumaßnahmen "Großer Brühl".

Im Zuge der Sanierungsmaßnahme "Rössle-Areal" wurden private Bauvorhaben –z. B. der Gemeinde Gottes- realisiert die planungsrechtlich noch zu sichern sind. Weiterhin wurde das Erschließungssystem der Straße "Am Vorderen See" durch einen Gehweg und öffentliche Stellplätze ertüchtigt. Für diese Flächen ist die planungsrechtliche Widmung zu vollziehen.

Unter Änderung der Bebauungsplanung aus den 70er-Jahren soll eine straßenbegleitende zwei- dreigeschossige Bebauung entlang der Schützenstraße ermöglicht und der Bestand gesichert werden.

Nachverdichtungsansätze auf privaten Grundstücken sind ebenso wie die bauliche Nutzungszuführung kommunaler Restgrundstücke Ziel des Verfahrens.

Am 28.07.2015 fasste der Gemeinderat der Stadt Villingen–Schwenningen den Beschluss den Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen.

2.0 Planerische Ausgangssituation

2.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes - Räumliche Abgrenzung

Das Plangebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes grenzt östlich an die Innenstadt Schwenningens. Es wird im Norden durch die Straße "Am Vorderen See", im Süden von der "Schützenstraße" im Westen durch die "Austraße" und im Osten durch den "Vorderen See" begrenzt. Die planungsrechtliche Neuregelung des jetzt als Parkplatz genutzten Eckgrundstücks "Austraße" / "Schützenstraße" soll vorhabensbezogen erfolgen.

2.2 Bestandssituation und derzeitige Nutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen erschlossenen weitestgehend bebauten Bereich. Während entlang der Schützenstraße gemischte

Nutzungsstrukturen auftreten, entwickelt sich im Rückraum des Plangebietes eine verdichtete Wohngebietsstruktur aus Hausgruppen und Geschossbauten.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich in vorwiegend im privaten Eigentum.

2.4 Altlasten – Altlastenverdachtsflächen

Der gesamte Bereich des Bebauungsplans ist im Altlasten- Bodenschutzkataster des Schwarzwald-Baar-Kreises erfasst. Der gesamte Bereich des Bebauungsplans ist Teil des ehemaligen Altstandortes Kienzle Werk Haller (WII). Der Altstandort ist im Altlastenkataster mit dem Status "Sanierung" eingeordnet. Dabei handelt es sich um eine laufende Grundwassersicherungsmaßnahme. Die Bodensanierung ist erfolgt.

Der gesamte Bereich des Bebauungsplans liegt außerhalb der ehemaligen Hauptschadensbereiche. Trotzdem können Restbelastungen im Boden vorhanden sein, sogenannte Entsorgungsrelevanz ist gegeben.

Auf dem gekennzeichneten Bereich befindet sich der Altstandort "Schreinerei Schlenker" (Flurstücke 490, 490/2, 495, 495/1, 1884/3, 1884/8, 1884/54), an dem bei einer orientierenden Untersuchung im Jahr 2001 erhöhte Bodenluftkonzentrationen für aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) gemessen wurden, sowie der Altstandort "Fahrzeugreparaturwerkstätte Bick" (Flurstück 1884/8), auf dessen Gelände bei einer orientierenden Untersuchung im Jahr 2001 erhöhte PAK-Werte im Boden gemessen wurden.

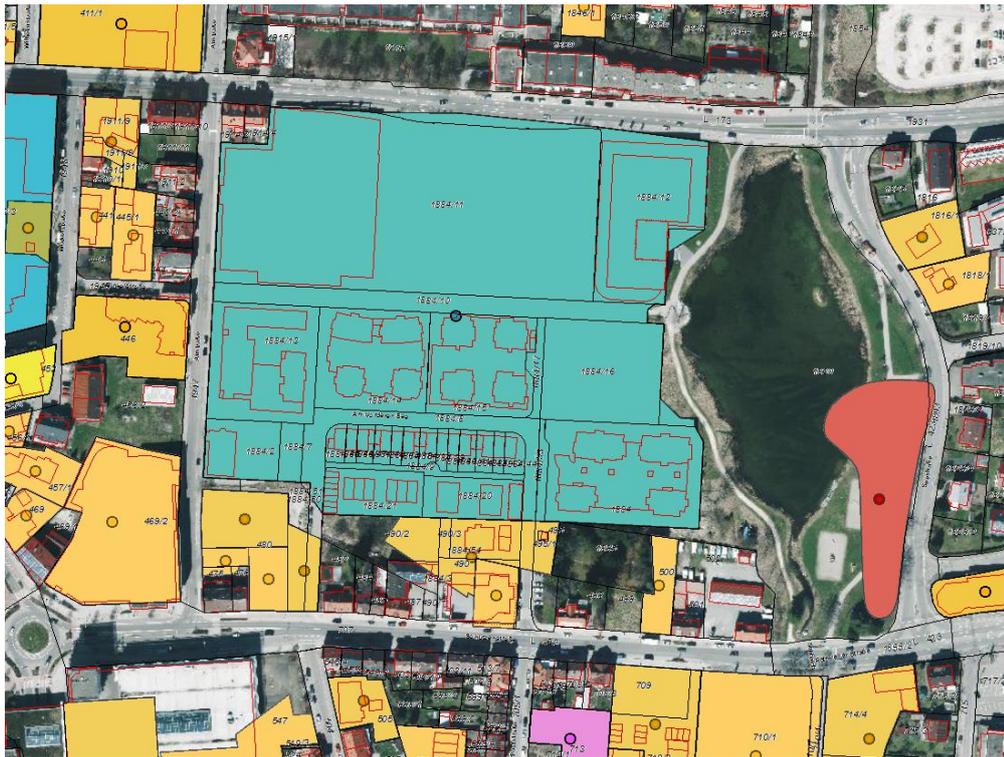
Die Flurstücke 483, 484, 485, 487, 490/1, 496, 499, 500, 501, 502, 1830 und 1895 sind laut Altlastenkataster innerhalb des

Plangebiets frei von Altlasten.

Hinweise:

1. Bei sämtlichen Tiefbauarbeiten ist ein Gutachter gem. § 18 BBodSchG (Fachgutachter Altlasten) ist hinzu zu ziehen.
2. Der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub ist entsprechend der Festlegungen des Gutachters zu separieren und zu deklarieren. Gemäß der vorzunehmenden Nachweise (Probenahmen und Analysen) oder der Festlegungen des in 1. genannten Gutachters ist der Aushub der Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.
3. Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr gem. § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen) sind einzuhalten.

Auszug aus dem Altlastenkataster



2.5 Grundwasser / Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Keckquellen I – III". Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil zum Wasserschutzgebiet "Keckquellen I – III" vom 15.11.1994 sind zu beachten.

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte eine Versickerung nur bei ausreichendem Kenntnisstand über die tatsächlichen geologischen Verhältnisse in Erwägung gezogen werden.

2.6 Artenschutz (Vorprüfung siehe Anhang)

Im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans „Großer Brühl“, wurde für ein strukturreiches Teilgebiet eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden die Arten-gruppe der Vögel sowie die Artengruppe der Fledermäuse als zu prüfen identifiziert. Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen besteht innerhalb des Plangebietes kein Lebensraumpotential, sodass ein Vorkommen bereits im Vorfeld der Prüfung ausgeschlossen werden konnte.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

3.0 Bauleitplanung

3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche bzw. als Wohnbaufläche dar.

Die Flächennutzungsplanänderung ist wirksam, der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, eine Planberichtigung somit nicht notwendig.

3.2 Örtliches Planungsrecht

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des beplanten Innenbereichs östlich der Innenstadt des Stadtbezirks Schwenningen.

In Anpassung der rechtlichen Vorgaben sollen, dem Bestand entsprechend, entlang der Schützenstraße eine straßenbegleitende Bebauung ermöglicht werden.

Weiterhin soll im Sinne einer Nachverdichtung entsprechendes Planungsrecht für rückwärtige Grundstücksteile geschaffen werden.

Gemäß § 13 a BauGB soll dieser Bebauungsplan der Innenverdichtung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und unter Verzicht auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung i. S. des § 3 (1) BauGB durchgeführt werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes umfasst einen Bereich von etwa 100 Metern Tiefe entlang der Schützenstraße und wird durch den "Vorderen See" im Osten und von der "Austraße" im Westen begrenzt. Der im kommunalen Eigentum befindliche Parkplatzbereich mit dem von ihm eingefassten einzelnen Privatgrundstück soll nach öffentlicher Ausschreibung der Fläche vorhabenbezogen bauleitplanerisch bearbeitet werden.

Der planungsrechtlichen Änderung werden somit die Bebauungspläne

-

unterworfen.

II. Planbild

1.0 Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung im Hinblick auf eine an das Stadtbild angepasste, der Nachverdichtung des bestehenden Siedlungskörpers dienliche Siedlungsentwicklung des Stadtbezirks geschaffen.

Dabei werden insbesondere folgende Ziele angestrebt:

- eine Sicherung von Bauland in Nachverdichtung bestehender untergenutzter Bauflächen,
- eine urbane Dichte im Übergang zur Innenstadtstruktur
- die Schaffung von Planungssicherheit in Abkehr überholter Planungsvorstellungen
- die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes

Somit hat der Bebauungsplan einen Kompromiss zwischen

- den Ansprüchen der anliegenden Nutzungen hinsichtlich der Bedarfsdeckung im Bereich „Grünversorgung“,
- den Schaffung von baulichen Struktur durch einen urbanen Ansatz baulicher Dichte,
- den allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten, mit spezieller Berücksichtigung der Baulandpreise und der sie beeinflussender lokaler Faktoren
- den Interessen einer funktionierenden inneren Erschließung des Bestandsgebiets

zu finden.

2.0 Mischgebiet

Entlang der Schützenstraße entwickelt sich eine Mischgebietsstruktur. Neben Wohnnutzungen finden sich hier nicht- oder nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie ein Kirchenkomplex. Es treten hier durchgängig straßenbegleitende bauliche Strukturen auf, die sich im Wesentlichen zwei – dreigeschossig ausprägen. Diese rahmengebende Nutzungsstruktur wird planungsrechtlich aufgegriffen und gesichert.

3.0 Allgemeines Wohngebiet

Der innere, rückwärtig gelegene Bereich des Plangebietes ist eine mehrgeschossige Wohngebietsstruktur hoher urbaner Dichte.

Zwei- / dreigeschossige Reihenhäuser oder auch dreigeschossige Mehrfamilienhäuser prägen hier das Erscheinungsbild.

Das Bestandsgebiet wird entsprechend seiner Prägung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Um eine entsprechend hohe Wohnqualität zu erreichen wird der durch das Wohngebiet initiierte Ruhende Verkehr vorrangig in Tiefgaragenkomplexen untergebracht. Zu- und Ausfahrtsbereiche werden definiert. Ein oberirdisches Parkieren findet nur begrenzt in den Reihenhausbereichen auf hierfür festgesetzten Flächen statt.

4.0 Öffentliche Verkehrsflächen

Die äußere Erschließung des Plangebietes wird über die südlich tangierende "Schützenstraße" bzw. die westlich das Plangebiet begleitende "Austraße" gewährleistet. Dieser öffentliche Raum nimmt zusammen mit der Stichstraße "Am Vorderen See" für den Besucherverkehr auch die öffentliche Parkfunktion auf.

5.0 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zur Sicherung der Funktionszuweisungen der öffentlichen Verkehrsflächen werden Zweckbestimmungen für die betroffenen Flächen vorgenommen.

5.1 Zweckbestimmung Mischverkehrsfläche

Die Innere Erschließung des allgemeinen Wohngebietes" übernimmt eine Mischverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich). Hierdurch wird dem Wohncharakter entsprochen und Parksuchverkehr weitestgehend unterbunden.

6.0 Private Verkehrsfläche, Zweckbestimmung Fußweg

Das Reihenhausquartier mittig teilend verläuft ein privater Fußweg der die Erreichbarkeit der südlich Hausgruppen gewährleistet.

7.0 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im öffentlichen Raum sind Baumpflanzungen vorgenommen worden, die dauerhaft zu erhalten sind.

8.0 Flächen für Geh- und Fahrrechte

Zur Sicherung des rückwärtigen Wohngebäudes Schützenstraße 25/2 (Flurstück 485) wird über das Flurstück 490/2, in Aufnahme des Bestandes, ein Geh- und Fahrrecht festgesetzt.

III. Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. IS. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts v. 11.06.2013 (BGBl. S. 1548).

1 Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die unter § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.2 Im Mischgebiet (MI) sind die unter § 6 BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.3 Im Mischgebiet (MI) sind die unter § 6 Abs. 2 Nr. 6 -8 BauNVO genannten Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Begründung:

In Berücksichtigung des Ziels der Schaffung einer hochwertigen innerstädtischen Wohnlage werden, auch unter Bezug auf das bebaute Umfeld, in Sicherung eines zum Gewerbe gleichwertigen Wohnanteils Nutzungen, die diesem widersprechen würden, ausgeschlossen.

- 1.4 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind von den sonstigen nicht störenden / nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben Plakatanschlagtafeln als selbstständige gewerbliche Anlagen nicht zulässig.

Begründung:

Zur stadtgestalterischen Aufwertung der Stadteinfahrt werden Plakatanschlagtafeln ausgeschlossen.

2 Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenträume, Flure und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen. Bei Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen werden die Flächenanteile unter 1,5 m lichte Höhe nicht mit angerechnet.

Begründung:

Definition der Anrechnung von Geschossflächen in nicht Vollgeschossen auf die zulässige Geschossfläche.

- 2.2 Abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse sind weitere Vollgeschosse zulässig, wenn
- es sich hierbei um Dachräume oder Staffelgeschosse handelt, die Vollgeschosse sind und
 - die zulässige Höhe der baulichen Anlage nicht überschritten wird.

Begründung:

Aufgrund der Topographie können Untergeschosse zu Vollgeschossen werden und aufgrund der möglichen Bautiefen können Dachgeschosse ebenfalls zu Vollgeschossen werden. Da jedoch die Höhenentwicklung durch die festgesetzte Firsthöhe unverändert bleibt, wird auch eine einheitliche Baustruktur gewährleistet.

- 2.3 Innerhalb des Plangebietes werden bei der Ermittlung der Grundfläche gemäß § 19 (4) BauGB wasser- und luftdurchlässige Flächen nicht angerechnet.

Begründung:

Innerhalb des Plangebietes werden im Sinne der Minimierung in den Naturhaushalt, trotz angestrebter urbaner Dichte, bei der Ermittlung der Grundfläche gemäß § 19 (4) BauGB wasser- und luftdurchlässige Flächen nicht angerechnet.

3 Bauweise

4 Weitere Festsetzungen

- 4.1 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind Aufschüttungen bzw. Abgrabungen zum Zwecke der Einebnung des Geländes zulässig. Die maximal zulässige Höhe der Aufschüttung oder Abgrabung beträgt bei einer Neigung des natürlichen Geländes von

0% - 5%	0,5 Meter
5% - 13%	1,0 Meter

Bei Geländeneigungen von mehr als 13% können höhere Aufschüttungen zugelassen werden.

- 4.2 Das geplante Gelände der Baugrundstücke ist in seinem Niveau auf eine Tiefe von 3,0 m dem der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche anzugleichen.

Begründung:

Im Sinne des Erhalts des Siedlungsbildes wird im Sinne der Reduzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt die Geländemodulation begrenzt.

- 4.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Garagen und überdachte Stellplätze mit einem Abstand von der Straßenbegrenzungslinie von mindestens 5,0 m oder auf den hierfür festgesetzten Flächen zu errichten.

Begründung:

In Wahrung eines Sicherheitsabstandes zum öffentlichen Verkehrsraum wird ein Mindeststauraum zur Garage von 5,0 m festgesetzt.

- 4.4 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Tiefgaragen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den hierfür festgesetzten Flächen zu errichten.
- 4.5 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig; eine Nebenanlage nach § 14 Absatz 1 BauNVO bis zu einer Größe von $\leq 20 \text{ m}^3$ umbauter Raum ist zulässig.
- 4.6 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beträgt die max. Höhe von Böschungsmauern 1,0 m. Eine Kombination mit Zaunanlagen oder Sichtschutzwänden ist unzulässig.
- 4.7 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 2 BauNVO unzulässig.

Begründung:

Um eine geordnete Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu gewährleisten, wird im Sinne des Erhalts des angestrebten Wohncharakters in einem durchgrüntem Umfeld, die Zulässigkeit von Nebenanlagen

beschränkt. Weiterhin wird durch diese Beschränkung der Zulässigkeit die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen minimiert.

5 Immissionsschutz

6 Grünfestsetzungen

- 6.1 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und oberirdischen, offenen Stellplätzen nur in wasserdurchlässigen Belegen herzustellen. Auch Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Begründung:

Im Sinne der Minimierung der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird der Versiegelungsgrad innerhalb des Baugebiets durch private Erschließungsmaßnahmen weitestgehend beschränkt.

- 6.2 An den gekennzeichneten Stellen sind die so gekennzeichneten Bäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Begründung:

Erhalt der straßenraumgliedernden Begrünung.

7 Sonstige Festsetzungen

- 7.1 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind die anfallenden Niederschlagswasser, die nicht durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder betrieblichen Verkehr verunreinigt werden können, auf den nicht überbauten Grundstücksflächen über mindestens 30 cm starken, pflanzenbestandenen, belebten Bodenschichten zu versickern. Wasser von unbeschichteten metallischen (Kupfer, Zink, Blei) Dächern darf nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis versickert oder ortsnah eingeleitet werden.

Bei ungünstigen Bodenverhältnissen, sowie für Starkregenereignisse ist mittels eines Anschlusses an die Regenwasserkanalisation die Entwässerung zu gewährleisten. Eine Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers ist zulässig.

Dies schließt notwendige wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse nach anderen spezialrechtlichen Vorschriften nicht aus.

Begründung:

Im Rahmen der Minimierung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes wird zur Sicherung der Grundwasserspende vor Ort eine Niederschlagswasserversickerung vorgegeben.

IV. Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S. 357, ber. S. 416), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 NR. 1 LBO-BW)

- 1.1 Die Wandhöhe bemisst sich zwischen der Randsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche in Höhe des Flächenschwerpunktes des Gebäudegrundrisses (Bezugshöhe) und dem Schnittpunkt der Außenwand zur Oberkante Dachhaut. Die Gebäudehöhe bemisst sich aus der Differenz zwischen der Bezugshöhe und dem obersten Gebäudeabschluss.

Die Höhendifferenz zwischen der Randsteinhöhe der erschließenden Verkehrsfläche in Höhe des Flächenschwerpunktes und dem Geländeniveau im Flächenschwerpunkt kann durch eine Erhöhung der zulässigen Wandhöhe bis zum Maß der Höhendifferenz ausgeglichen werden.

(Lageberechnung für den Flächenschwerpunkt: siehe Hinweise).

- 1.2 Reihen- und Doppelhauseinheiten eines baulichen Gesamtkomplexes sind hinsichtlich Dachform, Dachneigung, Farbe und Material der Dachdeckung, Dachaufbauten, Material und Farbgebung der Fassaden sowie bezüglich der Auswahl der Fensterformate aufeinander abzustimmen. Von den öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare Fassaden sind hinsichtlich ihrer Gliederung aneinander anzugleichen.
- 1.3 Bei Garagen und überdachte Stellplätze beträgt die maximal zulässige Dachneigung 10°.

2 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 NR. 3 LBO-BW)

- 2.1 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beträgt die straßenseitige maximale Einfriedungshöhe 0,8 m. Eine allseitige Einfriedung der Grundstücke ist zulässig.

Begründung:

In Sicherung der Erlebbarkeit des halböffentlichen Raumes wird die Zulässigkeit von straßenseitigen Einfriedungen beschränkt.

3 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 NR. 2 LBO-BW)

- 3.1 Werbeanlagen sind nur an den von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche einsehbaren Fassaden der Gebäude und nur an den Stätten der Leistung zulässig. An jeder dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäudeseite ist für jede Leistungsstätte nur eine Werbeanlage zulässig.

Die maximal zulässige Größe der Werbeanlage beträgt:

Höhe 0,5 m x Breite 2,5 m

Ausleger sind bis zu einer maximalen Auslage von 1,0 m zulässig.

Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinkerschaltungen sowie fluoreszierende Farben sind unzulässig.

Begründung:

In Sicherung des Ortsbildes wird die Zulässigkeit von Werbeanlagen beschränkt

4 Außenantennen (§ 74 Abs. 1 NR. 4 LBO-BW)

- 4.1 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind pro Hauptgebäude nur zwei Außenantennen an diesem zulässig. Für Parabolantennen beträgt die maximale Höhe der Einrichtung 1,5 m, für Stabantennen maximal 10,0 m.

Begründung:

Um das Ortsbild störende Häufungen und Größen von Antennenanlagen zu verhindern wird die Zulässigkeit von Antennenanlagen hinsichtlich Anzahl und Größe geregelt.

5 Kenntnisgabepflicht

- 5.1 Die nach § 50 der Landesbauordnung Baden-Württemberg verfahrensfreien Vorhaben sind der unteren Baurechtsbehörde anzuzeigen.

6 Natur und Landschaft

- 6.1 Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind zu vermeiden. Die Baufelder sind deshalb außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel von den Gehölzen freizumachen.

V. HINWEISE

1 Bauweise

Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft, hier: Schutzgut Boden, sollten die Gebäude in Splitlevelbauweise (versetzte Geschosse) errichtet werden.

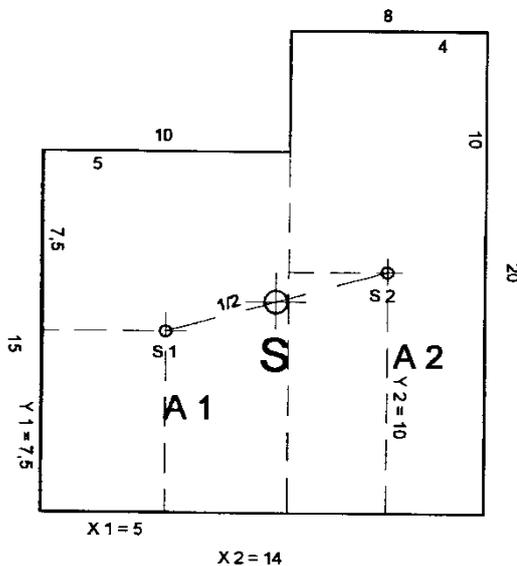
2 Flächenschwerpunkt

Zur Ermittlung des Flächenschwerpunktes (S) der geplanten Gebäude ist, bei recht- und dreieckigen Grundrissen, der Schnittpunkt der Seitenhalbierenden anzunehmen.

bei unregelmäßigen Grundrissen, nach Zerlegung der Gesamtfläche (A) in einzelne, geometrische Teilflächen (Ai) und Ermittlung der jeweiligen Teilschwerpunkte (Si), ein örtliches Koordinatensystem zu errichten, auf das diese zu beziehen sind (xi, yi). Nachfolgend ist zur Ermittlung der Koordinaten (Xs, ys) des Flächenschwerpunktes (S) folgende Formel anzuwenden:

$$X_s = \frac{\sum_{i=1}^n A_i \cdot x_i}{A} \quad Y_s = \frac{\sum_{i=1}^n A_i \cdot y_i}{A}$$

Beispiele:



$$A_1 = 10 \cdot 7,5 = 75$$

$$A_2 = 8 \cdot 10 = 80$$

$$A = A_1 + A_2 = 155$$

$$X_1 = 5$$

$$X_2 = 10 + 4 = 14$$

$$Y_1 = 7,5$$

$$Y_2 = 10$$

$$X_s = \frac{(75 \cdot 5) + (80 \cdot 14)}{155}$$

$$X_s = 9,65$$

$$Y_s = \frac{(75 \cdot 7,5) + (80 \cdot 10)}{155}$$

$$Y_s = 8,79$$

3 Baugrund

4 Bodendenkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege (abteilung8@rps.bwl.de), oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Knochen, Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, etc.) oder Befunde (auffällige Erdverfärbungen, Gräber, Mauerreste, Brandschichten, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

5 Bodenschutz / Bodenverunreinigungen

Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft, hier: Schutzgut Boden, sollten die Gebäude in Splitlevelbauweise (versetzte Geschosse) errichtet werden.

Die Gesichtspunkte des Bodenschutzes sollten bei der Planung und Umsetzung beachtet werden. Maßnahmen hierzu wären:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Boden
- Minimierung der Bodenverdichtung und Belastung
- Separate Behandlung von Mutterboden
- Schutz des kulturfähigen Unterbodens durch Wiedereinbau, Rekultivierung oder Geländemodellierung im Plangebiet.
- Wasserdurchlässige Beläge bei Park-, Stellplatz- oder Hofflächen, die nicht durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder betrieblichen Verkehr verunreinigt werden können.
- Der bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebiets durch Geländemodellierung bzw. Massenausgleich einer Wiederverwendung zuzuführen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Aufschüttungen zum Zwecke der Geländeeinebnung - / profilierung nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Der bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen anfallende, unbelastete Bodenaushub ist soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebiets durch Geländemodellierung bzw. Massenausgleich einer Wiederverwendung zuzuführen.

Dabei ist es unerheblich, ob der Bodenaushub in die durchwurzelbare Bodenschicht oder in darunter liegende Bodenschichten eingebaut wird.

Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich. ¹

- Bodenmaterial, das von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut werden soll, ist vor dem Auf- und Einbringen zu untersuchen.

Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert nach Einbau an das Stadtbauamt, Abteilung Tiefbau zu übermitteln.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterial, das nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte Technischen Regeln der LAGA einzuhalten.

- Bei sämtlichen Tiefbauarbeiten ist ein Gutachter gem. § 18 BBodSchG (Fachgutachter Altlasten) ist hinzu zu ziehen.
- Der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub ist entsprechend der Festlegungen des Gutachters zu separieren und zu deklarieren. Gemäß der vorzunehmenden Nachweise (Probenahmen und Analysen) oder der Festlegungen des in 1. genannten Gutachters ist der Aushub der Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.
- Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr gem. § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen) sind einzuhalten.

6 Natur und Landschaft

- Im Sinne der Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollten zur Außenbeleuchtung zum Schutz nachtaktiver Insekten nur Natriumleuchtmittel Verwendung finden.
- Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind zu vermeiden und die Baufelder sind deshalb außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel von den Gehölzen freizumachen.
- Bei einer Bebauung des Flurstücks Nr. 1895 (mit dichtem, älterem Gehölzbestand) sind vor einer Überplanung und Einreichung eines Bauantrags artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

7 Artenschutz

Als Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vor einer Bebauung des Flurstücks 1895 nachfolgende Maßgaben zu beachten.

- Das Ausbringen von 4 Fledermauskästen (Flachkästen) in der näheren Umgebung sicherzustellen.
- Ein Abriss der Gebäude ist nur in den Wintermonaten (1. November bis 28. Februar) zulässig.

¹ Diese generelle Regelung trifft nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen (Flächen mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen), Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zu.

- Es sind jeweils drei für den Grauschnäpper geeignete Halbhöhlennistkästen sowie drei für Sperlinge geeignete Nistkästen in der näheren Umgebung aufzuhängen.

8 Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Keckquellen I – III". Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil zum Wasserschutzgebiet "Keckquellen I – III" vom 15.11.1994 sind zu beachten.

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.

Zur Brauchwassergewinnung ist eine Anlage von Zisternen im Sinne des schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Wasser anzuraten.

Eine punktuelle Versickerung (Schachtbauwerke) der unbelasteten Niederschlagswässer ist nicht zulässig.

Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist schadlos für Dritte (z. B. Unterlieger) herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

9 Altlasten

Der gesamte Bereich des Bebauungsplans ist im Altlasten- Bodenschutzkataster des Schwarzwald-Baar-Kreises erfasst.. Der nördliche Bereich des Bebauungsplans ist Teil des ehemaligen Altstandortes Kienzle Werk Haller (WII). Der Altstandort ist im Altlastenkataster mit dem Status "Sanierung" eingeordnet. Dabei handelt es sich um eine laufende Grundwassersicherungsmaßnahme. Die Bodensanierung ist erfolgt.

Die ehemaligen Hauptschadensbereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Trotzdem können Restbelastungen im Boden vorhanden sein, sogenannte Entsorgungsrelevanz ist gegeben.

Auf den südlich gelegenen, gekennzeichneten Bereichen befindet sich der Altstandort "Schreinerei Schlenker" (Flurstücke 490, 490/2, 495, 495/1, 1884/3, 1884/8, 1884/54), an dem bei einer orientierenden Untersuchung im Jahr 2001 erhöhte Bodenluftkonzentrationen für aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) gemessen wurden, sowie der Altstandort "Fahrzeugreparaturwerkstätte Bick" (Flurstück 1884/8), auf dessen Gelände bei einer orientierenden Untersuchung im Jahr 2001 erhöhte PAK-Werte im Boden gemessen wurden.

Die Flurstücke 483, 484, 485, 487, 490/1,496, 499, 500, 501, 502, 1830 und 1895 sind laut Altlastenkataster innerhalb des Plangebiets frei von Altlasten.

10 Planbild

Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen und Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

11 Aufhebung aller bisherigen Festsetzungen

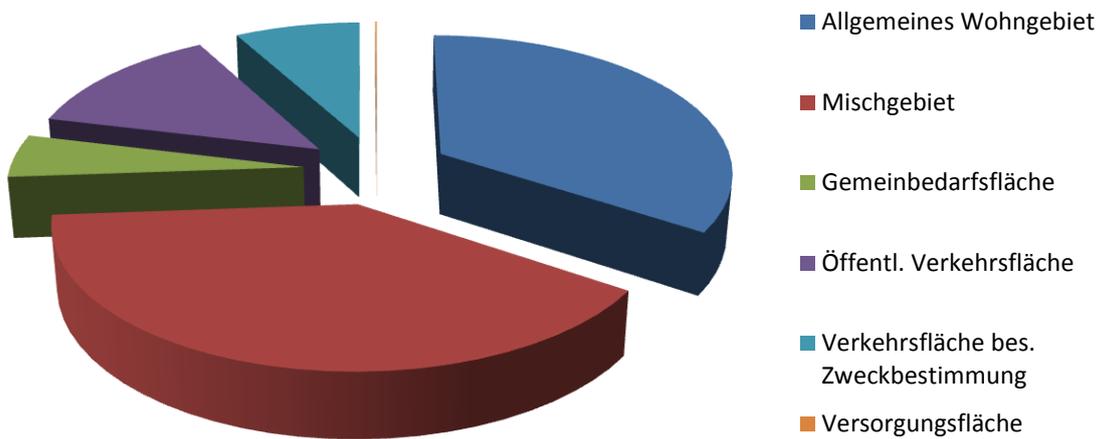
Im Geltungsbereich dieser Satzung werden alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften aufgehoben.

VI. Flächenbilanz

1.0 Nutzungen

Nutzungsarten	Fläche in m ²
Allgemeines Wohngebiet	9.297
Mischgebiet	10.723
Gemeinbedarfsfläche	1.346
Öffentliche Verkehrsfläche	3.561
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung	1.9820
Versorgungsfläche	23
Gesamtfläche:	26.932

Flächenbilanz



VII. Auswirkungen der Planung

1.0 Städtebauliche Auswirkungen der Planung

Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen stellen eine städtebaulich verträgliche Form der Nachverdichtung des Siedlungsbestandes dar.

Das innerstädtische Wohnen wird gefördert. Das angrenzende Zentrum wird hierdurch belebt.

Ein wesentlich erhöhter Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen oder schulischen Einrichtungen resultiert aus der vorgesehenen Bebauung nicht. Bestehende Einrichtungen dienen der Bedarfsdeckung. Ihr Auslastungsgrad wird sich erhöhen.

2.0 Auswirkungen auf die verkehrliche Situation

Infolge der baulichen Verdichtung wird sich das Verkehrsaufkommen naturgemäß geringfügig erhöhen. Der hierdurch stärker belastete Straßenzug "Schützenstraße und in Teilen der Straßenraum "Am Vorderen See" sind hinsichtlich ihres Kapazitätspotentials in der Lage diesen Zuwachs aufzunehmen.

3.0 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Im direkten Umfeld des Baugebiets ist bislang eine Mischnutzung entlang der "Schützenstraße" und ein allgemeines Wohnen im Kern des Baugebietes vorhanden. Auf diese Nutzung wirkt sich die neuen Baumöglichkeiten nicht störend aus. Ein Verlust an Freifläche ist nicht zu verzeichnen, da es sich hier um Nicht oder untergenutzte Bauflächen handelt. Dem Bedarf an wohnungsnahem und siedlungsnahem Grün wird entsprochen.

VIII. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist),

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. IS. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. IS. 466)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S. 357, ber. S. 416), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)

Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO-BW) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

B Anlagen

Anlage 1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung



faktorgrün

Stadt Villingen-Schwenningen

"Großer Brühl", Teilbereich nördlich der Schützenstraße

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Rottweil, den 13.11.2015



Freie Landschaftsarchitekten bdla
www.faktorgruen.de

Eisenbahnstraße 26
78628 Rottweil
0741/1 57 05
rottweil@faktorgruen.de

Merzhauser Str. 110, 79100 Freiburg
Franz-Knauff-Str. 2-4, 69115 Heidelberg
Schockenriedstraße 4, 70565 Stuttgart

"E:\GIS\UVS\152_VS_Gr_Brühl\txt\ASP_VS_Gr_Brühl_151103.doc"

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	2
3	Relevanzprüfung	4
4	Europäische Vogelarten	4
4.1	Bestand	4
4.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	7
5	Fledermäuse	9
5.1	Bestand	9
5.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	10
6	Zusammenfassung.....	11
	Quellenverzeichnis.....	11

1 Aufgabenstellung

Anlass

Im Rahmen der Sanierung der ehemaligen Gewerbebrache des Klenzle- geländes an der Spittelstrasse wurde nach erfolgter Bodensanierung der Gesamtbereich erschlossen und weitestgehend aufgesiedelt. Hierzu wurden im Jahr 2003 neue planungsrechtliche Grundlagen durch den jetzigen Bebauungsplan "Großer Brühl" geschaffen. Südlich dieses Regelungsbereiches verblieben bestehende Satzungsgebiet in Form von Teilbereiche der bestehenden rechtsgültigen Bebauungspläne von 1976. Diese sollten im Rückraum der Schützenstraße eine gestaffelte bis zu 6-geschossige Bebauung mit gemeinsamer Tiefgarage ermöglichen. Umgesetzt wurde von diesen Zielen nichts, da sie einerseits am Bedarf vorbei geplant wurden, andererseits die liegenschaftlichen Voraussetzungen durch Umlegung nicht geschaffen wurden. So verblieben einerseits der planungsrechtliche Rahmen für eine nicht vollziehbare Bebauung und andererseits kommunale Restgrundstücke angeschnittener Flurstücke durch die Baumaßnahmen "Großer Brühl". Im Zuge der Sanierungsmaßnahme "Rössle-Areal" wurden private Bauvorhaben, z. B. der Gemeinde Gottes, realisiert, die planungsrechtlich noch zu sichern sind. Weiterhin wurde das Erschließungssystem der Straße "Am Vorderen See" durch einen Gehweg und öffentliche Stellplätze ertüchtigt. Für diese Flächen ist die planungsrechtliche Widmung zu vollziehen. Unter Änderung der Bebauungsplanung aus den 70er-Jahren soll eine straßenbegleitende zwei- bis dreigeschossige Bebauung entlang der Schützenstraße ermöglicht und der Bestand gesichert werden. Nachverdichtungsansätze auf privaten Grundstücken sind ebenso wie die bauliche Nutzungszuführung kommunaler Restgrundstücke Ziel des Verfahrens.

Für das private Grundstück Schützenstraße 53 in Villingen-Schwenningen ist aufgrund des großen Gartens mit Gehölzbestand eine separate artenschutzrechtliche Vorprüfung notwendig.

Zielsetzung

Es wird geprüft, ob durch die Planung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden und ob ggf. Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen notwendig sind.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen

oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fort-pflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen,
- es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Satz Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann verhindert werden, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden auch als CEF-Maßnahmen bezeichnet. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Wichtige Definition zu § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung:

Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unnatürlichen Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder durch die Handlung einen hohen Energieverbrauch haben. Sie kann durch Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln der Tiere, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten.

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3 Relevanzprüfung

<i>Europäische Vogelarten</i>	<p>Grundsätzlich ist in dem untersuchten Teilbereich des Bebauungsplans „Großer Brühl“ mit einigen ubiquistischen Vogelarten als Brutvögel zu rechnen.</p> <p>Obwohl sich der strenge Artenschutz des § 44 BNatSchG grundsätzlich auf alle europäischen Vogelarten bezieht, wird im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Voreinschätzung nicht auf allgemein verbreitete, siedlungstolerante Vogelarten eingegangen, da das Potential für artenschutzrechtliche Konflikte bei diesen Arten sehr gering ist. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Arten nach Abschluss der Bauarbeiten im Untersuchungsgebiet wieder ansiedeln bzw. das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen gegeben sind und auch die ökologische Funktion möglicherweise entfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sein wird. Ein Beispiel hierfür ist die Mönchsgrasmücke, Amsel oder Kohlmeise.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Vorprüfung bezüglich der Avifauna bezieht sich demnach einerseits auf alle Arten der Roten Liste (Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004) die aufgrund ihrer Ökologie potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten. Andererseits werden aber auch Arten, die lokal selten sind und im Untersuchungsgebiet vorkommen mit berücksichtigt.</p>
<i>Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV</i>	<p>In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 75 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden, so z. B. für die der Reptilien, Fische, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Von den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Säugetieren ist aufgrund der Lebensraumansprüche im Plangebiet lediglich das Vorkommen von Fledermausarten denkbar. Sämtliche in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.</p> <p><u>Pflanzen:</u> Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.</p>
<i>Zusammenfassung</i>	<p>Als artenschutzrechtlich relevant wurden die europäischen Vogelarten sowie die Artengruppe der Fledermäuse identifiziert.</p>

4 Europäische Vogelarten

4.1 Bestand

<i>Datengrundlage</i>	<p>Die Bewertung erfolgt auf Grundlage einer Übersichtsbegehung durch faktorgruen am 03.11.2015.</p> <p>Zusätzlich zu den Kartierergebnissen wurden die Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm von Baden-Württemberg sowie die Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs der relevanten Artengruppen, jeweils in der aktuellsten Fassung, verwendet.</p>
<i>Ergebnisse der Über-</i>	<p>Das Plangebiet ist durch einen dichten Gehölzbestand geprägt, der sich</p>

sichtsbegehung

zum Teil aus großen Nadelbäumen (Fichten, Tannen, Kiefern usw.) zusammensetzt. Vereinzelt finden sich Laubbäume zwischen den Koniferen. An den Bäumen waren keine Höhlen erkennbar. Als Unterwuchs unter den Bäumen finden sich zahlreiche Sträucher, zusätzlich ist das Grundstück durch niedrige Hecken (Buche, Liguster u. a.) begrenzt.



Abbildung 1: Blick von Westen auf den Garten mit Gehölzbestand

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten nur siedlungstypische, weitverbreitete Arten wie Kohl-/Blaumeise, Kleiber und Amsel nachgewiesen werden. Das Wohnhaus weist keine erkennbaren, geeigneten Nistmöglichkeiten auf. Die Gartenhütten im nördlichen Bereich des Grundstückes könnten von Nischenbrütern genutzt werden. Es fanden sich bei der Begehung ein Nest des Zaunkönigs und ein Amselnest.



Abbildung 2: Gartenhütte mit für Gebäudebrüter geeigneten Nischen

An naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich bedeutsamere Arten wären im Planungsgebiet, anhand der Habitatausstattung, Brutpaare des Hausperlings (*Passer domesticus*), Grauschnäppers (*Muscicapa striata*) oder der Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) wahrscheinlich.

Tab. 1: Liste der potenziell im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten und ihres Schutzstatus

Art Deutsch	Art wissenschaftlich	RL BW	RL D	§	EU-VSR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	+	b	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+	+	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	+	b	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	+	b	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+	+	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+	+	b	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	+	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	+	b	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+	+	b	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	+	b	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+	+	b	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V	+	b	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+	+	b	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	+	b	-

RL BW, RL D - Gefährdungsgrad nach Roter Liste Baden-Württemberg und Deutschland: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, + = nicht gefährdet, - = nicht geführt; § - Schutzstatus nach BArtSchVO: s = streng geschützt, b = besonders geschützt; EU-VSR = EU-Vogelschutzrichtlinie.

Bestandssituation der Arten der Vorwarnliste

Grauschnäpper

Der Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) ist von Nordafrika, über Europa bis Zentralasien verbreitet. In Deutschland ist die Art noch flächendeckend vorhanden, der Bestandstrend ist jedoch insgesamt negativ. Sein Lebensraum besteht aus lichten Wäldern bis hin zu Feldgehölzen, aber auch Parks, Gärten und Friedhöfen. Mittlerweile brütet der größte Teil der Grauschnäpper innerhalb menschlicher Siedlungen, da dort aufgrund von Wärmeabstrahlung ein größeres Nahrungsangebot vorhanden ist. Der Grauschnäpper ist ein Halbhöhlenbrüter, der seine Nester an Bäumen oder Gebäuden baut (Bauer et al. 2005). Die Langstreckenzieher kehren gegen Anfang Mai ins Brutgebiet zurück. Grauschnäpper sind territoriale Einzelbrüter, die ausgeprägte Brutortstreue aufweisen. Der Brutbeginn kann sich witterungsbedingt bis Ende Mai hinziehen. Zweitbruten ab Ende Juni sind häufig, bis Mitte August sind daher flügge Jungvögel zu beobachten. Ein Teil der Männchen zeigt sukzessive Bigynie, d. h., sie gründen nach der ersten Brut ein zweites Brutrevier (Südbeck et al. 2005). In Baden-Württemberg ist der Grauschnäpper ohne große Verbreitungslücken flächendeckend verbreitet. Die Art hat in den letzten 25 Jahren starke Bestandsabnahmen (20 bis 50 %) erfahren. Der Grauschnäpper wird daher auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt. Baden-Württemberg hat eine hohe Verantwortung für die Art, da der Brutbestand mit 30.000-50.000 Paaren (Stand 2004) etwa 11-15 % des gesamtdeutschen Brutbestandes beträgt. Gefährdungsursachen sind vor allem Entwertung und Verluste von Lebensräumen durch Ausräumen von Feldgehölzen und Hecken im Offenland, Verlust von Streuobstwiesengebieten, Zerstörung von strukturreichen und gewachsenen Gartenlandschaften mit alten Bäumen, Umwandlung in strukturarme und eintönige Gärten, Verlust von lichten Wäldern, insbesondere von Auenwäldern und weiteren totholzrei-

chen Laubwäldern und der zunehmende Biozideinsatz (Hölzinger et al. 2007).

Haussperling

Der Haussperling (*Passer domesticus*) ist mittlerweile fast weltweit verbreitet. In Deutschland ist die Art noch flächendeckend vorhanden, aber in den letzten Jahren zeichnet sich ein deutlich negativer Bestandstrend ab. Der Haussperling war Jahrhunderte lang die Charakterart der Siedlungsbereiche und brütet fast ausschließlich an Gebäuden oder in künstlichen Nisthilfen. In Baden-Württemberg ist der Haussperling ohne große Verbreitungslücken flächendeckend verbreitet (Hölzinger 1997). Die Art hat in Baden-Württemberg in den letzten 25 Jahren starke Bestandsabnahmen (20 bis 50 %) erfahren. Der Haussperling wird daher auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt. Baden-Württemberg hat eine hohe Verantwortung für die Art, da der Brutbestand mit 500.000-600.000 Paaren etwa 6-12 % des gesamtdeutschen Brutbestandes beträgt (Stand 2000-2004). Gefährdungsursachen sind vor allem der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäude- und Innenrenovierungen, Einengung der Nahrungsgrundlage durch Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen und Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel, z. B. durch fortschreitende Asphaltierung vieler Wege und Freiflächen in Ortschaften. Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum, zunehmende Intensivierung und Automatisierung des Getreideanbaues und zunehmender Einsatz von Bioziden tragen zusätzlich zur Gefährdung des Haussperlings bei (Hölzinger et al. 2007).

Wacholderdrossel

Ursprünglich ein Brutvogel Sibiriens, ist die Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) heute bis nach Mitteleuropa verbreitet, seit dem 19. Jahrhundert ist sie auch in Baden-Württemberg als Brutvogel zu finden (BAUER et al. 2005). Der Bestand in Baden-Württemberg beträgt derzeit etwa 100.000 bis 150.000 Brutpaare, was 25 bis 29 % des gesamtdeutschen Bestands entspricht (Stand 2000 bis 2004). Innerhalb der letzten 25 Jahre hat der Bestand allerdings um 20 bis 50 % abgenommen, weshalb die Art heute auf der Vorwarnliste steht (HÖLZINGER et al. 2007). Wacholderdrosseln sind Kurzstreckenzieher mit geringer Brutortstreue. Sie besiedeln halboffene Landschaften, wie z. B. Waldränder, Auwälder, Feldgehölze, Parks oder Gärten, dort brüten sie oft in hoher Dichte. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende März bis Ende Juli, Zweitbruten sind möglich, machen aber nur 20 % der Brut aus. Wacholderdrosseln ernähren sich überwiegend von Regenwürmern und kleinen Wirbellosen im Herbst werden vermehrt Beeren gefressen, weshalb auch des Öfteren große Trupps der geselligen Vögel bei der Nahrungssuche beobachtet werden können (BAUER et al. 2005).

Zusammenfassung

Neben den ubiquitären Vogelarten, bei denen durch das Planvorhaben keine Gefährdung erkennbar ist, könnten im Plangebiet auch 3 Arten der Vorwarnliste (Grauschnäpper, Haussperling und Wacholderdrossel) als potenzielle Brutvögel vorkommen. Für die genannten Arten wird in der Folge eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei der Rodung von Gehölzen und dem Abriss von Gebäuden während der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln.

Um das Eintreten des Tatbestandes der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Rodung von Gehölzen

<p><i>Störungsverbot</i> § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p>	<p>und der Abriss von Gebäuden nur in der Zeit von Oktober bis Ende Februar zulässig. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann dadurch verhindert werden.</p> <p>Das Plangebiet selbst und sein Umfeld sind jedoch bereits durch die Innenstadtlage geprägt, sodass die vorkommenden Arten an die genannten Störfaktoren angepasst sind. Eine von der Planung ausgehende erhebliche Störwirkung ist deshalb nicht zu erwarten.</p> <p>Eine artenschutzrechtlich relevante Störung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führt, ist durch die Baumaßnahmen (z. B. durch Lärm, Aufscheuchen) nicht zu erwarten.</p>
<p><i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p>	<p>Im Rahmen des Planvorhabens kommt es zur Rodung von Gehölzen, die als Nistmöglichkeiten genutzt werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen aber weitere vergleichbarer Gehölze, beispielsweise im Bereich der angrenzenden Gärten und des „Vorderen Sees“, zur Verfügung. Dies ermöglicht eine Revierverlagerung in diese Bereiche, sodass damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind demnach nicht notwendig.</p> <p>Beim Abriss der Gartenhütten werden potenzielle Nistplätze von Nischen- und Gebäudebrütern, wie Grauschnäpper und Haussperling zerstört. Dieser Verlust von Nistmöglichkeiten muss durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen in der näheren Umgebung, beispielsweise im Bereich „Vorderer See“, ausgeglichen werden, da solche Strukturen in der näheren Umgebung nicht vorhanden sind.</p>
<p><i>Fazit</i></p>	<p>Im Rahmen des Planvorhabens kommt es zur Rodung von Gehölzen, die als Nistmöglichkeiten genutzt werden. In der unmittelbaren Umgebung stehen aber eine Vielzahl weiterer vergleichbarer Gehölze zur Verfügung, sodass eine Revierverlagerung möglich ist und damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind demnach nicht notwendig.</p> <p>Durch den Abriss der Gartenhütten können potenzielle Nistplätze zerstört werden, daher sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden bzgl. der Artengruppe der Vögel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.</p> <p>Die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Gehölzrodungen während der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) ▪ Kein Gebäudeabbriss während der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) ▪ Jeweils drei für den Grauschnäpper geeignete Halbhöhlennistkästen sowie drei für Sperlinge geeigneten Nistkästen müssen in der näheren Umgebung aufgehängt werden.

5 Fledermäuse

5.1 Bestand

Datengrundlage

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage einer Übersichtsbegehung durch faktorguen am 03.11.2015.

Das Wohnhaus bietet keine erkennbaren Spalten oder Nischen, die von Fledermäusen genutzt werden können. Einflugsmöglichkeiten in das Gebäudeinnere sind nicht vorhanden. Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass das Gebäude nicht von Fledermäusen genutzt wird. Unterhalb der Fensterläden konnten keine Verfärbungen oder Kotsuren, die auf die Anwesenheit von Fledermäusen hinweisen, gefunden werden.

Die Gartenhütten weisen Spalten und Hohlräume auf, die potenziell als Tagesquartiere geeignet wären. Zahlreiche vorhandene Spinnweben zeigten jedoch deutlich an, dass es in den einsehbaren Spalten aktuell keine Nutzung durch Fledermäuse gibt. Im Rahmen der Untersuchung konnten aber nicht alle geeigneten Spalten eingesehen werden, sodass eine Nutzung der Hütten nicht völlig auszuschließen ist.

Die Bäume, vornehmlich Nadelbäume, im Planungsgebiet weisen keine für Quartiere geeigneten, erkennbaren Risse oder Spalten auf.



Abbildung 3: Mit Spinnweben verhangene Spalten



Abbildung 4: Spalte als potenzielles Tagesquartier für Fledermäuse

5.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Tötungs- / Verletzungs- verbot § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Bei dem Abriss des Wohnhauses ist es unwahrscheinlich, dass Individuen getötet werden, da das Gebäude keine erkennbaren, geeigneten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bietet. Auch beim Abriss der Gartenhütten ist die Tötung von Individuen ausgeschlossen, wenn der Abriss in den Wintermonaten erfolgt, da die Gartenhütten keine geeigneten Winterquartiere aufweisen. Die Bäume im Untersuchungsgebiet wiesen keine erkennbaren Quartiermöglichkeiten auf. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist daher nicht auszugehen.

Störungsverbot § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Mögliche Störfaktoren sind v. a. Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Personen- und Fahrzeugbewegungen.

Das Plangebiet selbst und sein Umfeld sind jedoch bereits durch die Innenstadtlage geprägt, sodass die vorkommenden Arten an die genannten Störfaktoren angepasst sind. Eine von der Planung ausgehende erhebliche Störwirkung ist deshalb nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fort-pflanzungs- und Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Durch den Abriss des Wohngebäudes und der Rodung der Gehölze kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse.

Beim Abriss der Gartenhäuser können dagegen Tagesquartiere verloren gehen, auch wenn eine aktuelle Nutzung nicht nachweisbar ist.

Fazit

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

Diese sind:

- Ausbringen von 4 Fledermauskästen (Flachkästen) in der näheren

Umgebung.

- Abriss der Gebäude nur in den Wintermonaten (1. November bis 28. Februar)

6 Zusammenfassung

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans „Großer Brühl“, wurde für ein strukturreiches Teilgebiet eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden die Artengruppe der Vögel sowie die Artengruppe der Fledermäuse als zu prüfen identifiziert. Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen besteht innerhalb des Plangebietes kein Lebensraumpotential, sodass ein Vorkommen bereits im Vorfeld der Prüfung ausgeschlossen werden konnte.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

aufgestellt:

Rottweil, den 19.11.2015
J. Pfaff, T. Helling

faktorgruen
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer
Freie Landschaftsarchitekten bdla

Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz – Passeriformes – Sperlingsvögel, Aula/ Wiebelsheim
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER J. [Hrsg.] (1999): Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 1. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER J. [Hrsg.] (1997): Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 2. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER J. [Hrsg.] (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 2. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; BAUER, H-G; BERTHOLD, P; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, LUBW Karlsruhe